jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/24 1Ob614/87, 5Ob566/88, 6Ob1563/91, 4Ob536/92, 8Ob606/92, 9Ob359/97b, 1Ob297/02m, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1987

Norm

ABGB §367 A
ABGB §367 C
ABGB §368
ABGB §1063 A2
HGB §366

Rechtssatz

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach der Erwerber von Gegenständen, die häufig unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden, zu besonderen Nachforschungen verpflichtet sei, sind dann nicht anwendbar, wenn die Weiterveräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns an den Letztabnehmer erfolgt. Es greift vielmehr der Gutglaubensschutz des § 366 HGB ein. Aus der Kenntnis des Eigentumsvorbehaltes ergibt sich keineswegs, daß der Erwerber den Mangel der Verfügungsermächtigung kannte oder seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 614/87
  Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 614/87
  ÖBA 1988,88 = SZ 60/120 = JBl 1988,314 (Czernak) = RdW 1988,84
- 5 Ob 566/88
  Entscheidungstext OGH 23.06.1988 5 Ob 566/88
  Auch; Beisatz: Verlängerter Eigentumsvorbehalt bedeutet auch Veräußerungsermächtigung unter Bedingung der zumindest glztg. Zession des Veräußerungserlöses bis zur Höhe des aushaftenden (Vorbehalts-) Kaufpreises. (T1) = ÖBA 1989,188 (Holzner) = EvBl 1989/11 S 48 = RdW 1989,23
- 6 Ob 1563/91
  Entscheidungstext OGH 23.01.1992 6 Ob 1563/91
  Auch

- 4 Ob 536/92
  Entscheidungstext OGH 07.07.1992 4 Ob 536/92
  Auch; Beisatz: Anders läge der Fall nur, wenn der Veräußerer die Ware erkennbar nicht zum Zweck der Veräußerung, sondern für seinen eigenen Bedarf als Letztabnehmer (z.B. als Anlagegut) erworben hat, weil in diesen Fällen für den Lieferanten keine Veranlassung besteht, dem Käufer die Ermächtigung zur Weiterveräußerung zu erteilen. (T2) = ÖBA 1993,156 (Bollenberger)
- 8 Ob 606/92
  Entscheidungstext OGH 19.05.1993 8 Ob 606/92
  Vgl auch
- 9 Ob 359/97b
  Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 Ob 359/97b
  Auch; nur: Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach der Erwerber von Gegenständen, die häufig unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden, zu besonderen Nachforschungen verpflichtet sei, sind dann nicht anwendbar, wenn die Weiterveräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns an den Letztabnehmer erfolgt. (T3); Beis wie T2
- 1 Ob 297/02m
  Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 297/02m
  Beis wie T2
- 4 Ob 4/18v
  Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 4/18v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0010877

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at